

Niederösterreichische Landesbank-  
Hypothekenbank AG  
Kremser Gasse 20  
3100 St. Pölten

Land NÖ

28. Mai 2003

### **Anbot auf Abschluss eines Kreditauftragsvertrages**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Land Niederösterreich**,  
im folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, bietet  
der **Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft**,  
im folgenden kurz „NÖ Landesbank“ genannt, an,  
im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch auf Gefahr des Auftraggebers,  
einen Kreditvertrag mit der

Österreichischen Filmgalerie Ges.m.b.H.  
Dr. Karl Dorrek Straße 30  
3500 Krems

im folgenden kurz „Kreditnehmerin“ genannt,

zu nachstehenden Bedingungen abzuschließen:

**Einmalbarkredit in Höhe von €2.252.857,86**  
**(in Worten: Euro Zweimillionenzweihundertzweiundfünfzigtausend-**  
**achthundertsiebenundfünfzigkommasechsendachtzig)**

#### **1. Finanzierungszweck:**

Errichtung eines multifunktionalen Filmzentrum in Krems

**2. Verzinsung:**

Bauphase: 3 Monate-Euribor + 0,25 %Punkte , die Berechnung der Zinsen erfolgt vierteljährlich im nachhinein auf Basis Kal./360.

Ab Fertigstellung: 12 Monate-Euribor + 0,25 %Punkte, die Berechnung der Zinsen erfolgt jährlich im vorhinein auf Basis Kal./360.

Soweit zur Vorfinanzierung der Förderung durch die ECO Plus und die Republik Österreich sowie der gesamten Umsatzsteuer für die Errichtungskosten des Filmzentrums temporär der Kreditrahmen nicht ausreicht, bietet das Land NÖ der NÖ Landesbank an, einen zusätzlichen Kreditrahmen zu den gleichen Bedingungen abzuschließen. Dies gilt auch für die Finanzierung der valorisierungsbedingten höheren Gesamtkosten für das Filmzentrum gemäß Punkt 1. bezogen auf die gesamte Laufzeit des Kreditauftrages.

Sofern vereinbarte Indikatoren für eine Zinsanpassung nicht mehr veröffentlicht oder deren Berechnungsmethode geändert werden, wird die NÖ Landesbank Indikatoren wählen, die den derzeitigen wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen und diese der Kreditnehmerin bekanntgeben. Sollten sich durch gesetzliche oder behördliche Ereignisse die Refinanzierungskosten der NÖ Landesbank gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditgewährung in einem Ausmaß erhöhen, dass die gewählte Zinssatzfestlegung einen von den aktuellen Verhältnissen am Geld- oder Kapitalmarkt abweichenden Zinssatz ergibt, können Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden, eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Lösung zu finden. Kommt eine diesbezügliche Einigung in angemessener Frist nicht zustande, ist die NÖ Landesbank unabhängig von Punkt 7.1. berechtigt, das Kreditverhältnis ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu den jeweiligen Zinsterminen aufzukündigen.

Die Kreditnehmerin erhält vor jeder Fälligkeit eine Zahlungsvorschreibung aus der die jeweilige Zinsenbelastung bzw Kapitiltilgung ersichtlich ist.

**3. Tilgung:**

Die Tilgung erfolgt in jährlichen vorschüssigen Jahresannuitäten jeweils am 1.1. beginnend ab Fertigstellung

**4. Laufzeit:**

25 Jahre

**5. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Kreditsumme erfolgt zum Kurs von 100 %.

**6. Sicherheit:**

Blanco.

**7. Kündigung:**

**7.1.** Während der Dauer der variablen Verzinsung sind das Land NÖ, die Kreditnehmerin, sowie auch die NÖ Landesbank berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zu den jeweiligen Zinsterminen aufzukündigen, wobei eine Kündigung seitens der NÖ HYPO Landesbank nur unter wichtigen Gründen – siehe Punkt 2 bzw 7.2 – erfolgen kann.

**7.2.** Die NÖ Landesbank kann jedoch den Kredit ganz oder teilweise ohne Rücksicht auf die vereinbarte Laufzeit und Abstattung mit sofortiger Wirkung fällig stellen, wenn:

a) eine fällige Zahlung nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach vorausgegangener Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolgt ist oder

b) eine von der Kreditnehmerin übernommene Verpflichtung aus diesem Kreditverhältnis nicht oder nicht vollständig bzw. nicht termingerecht erfüllt wird oder sonstige Umstände bekannt werden, die geeignet sind, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmerin zu erschüttern. Hierzu zählen insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse sowie der Wegfall oder die deutliche Verschlechterung vereinbarter Sicherheiten sowie Eröffnung des Konkurses oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens bzw. der Verstoß gegen wesentliche Vertragsinhalte.

#### **8. Kostentragung:**

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, sämtliche Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit diesem Darlehen sowie im Fall des Zahlungsverzugs alle Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung binnen 14 Tagen nach Vorschreibung, zu tragen.

#### **9. Verzugs- bzw. Zinseszinsen:**

Falls die Kreditnehmerin eine in dieser Vereinbarung übernommene Zahlungsverpflichtung am Fälligkeitstage nicht oder nicht vollständig erfüllt, sind unabhängig von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von dzt. und b.a.w. 4,5 %-Punkten über dem jeweiligen Ausleihungszinssatz jährlich vom fälligen Kapital bzw. von der fälligen Zinsenrate zu bezahlen. Diese Verzugs- bzw. Zinseszinsen werden jedoch nur dann, wenn eine Zahlung um mehr als 10 Tage verspätet einlangt, verrechnet.

Einlangende Zahlungen werden zuerst auf entstandene Kosten und Nebenspesen, sodann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet. Bestehen mehrere Ausleihungen, bestimmt die NÖ Landesbank, für welche die Eingänge zuzurechnen sind solange die Kreditnehmerin keinen anderen Verwendungszweck angibt.

#### **10. Deckungsstock:**

Die Kreditnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass diese Kreditforderung samt allem Anhang als Deckung für die von der NÖ Landesbank ausgegebenen Kommunalbriefe haftet.

#### **11. Voranschlag und Rechnungsabschluß:**

Das Land NÖ verpflichtet sich, der NÖ Landesbank auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre finanziellen Verhältnisse (Vorlage von Rechnungsabschlüssen, Voranschlägen etc.) zu verschaffen, insbesondere soweit dies zur Überprüfung vertraglich vereinbarter Sicherheiten erforderlich ist.

#### **12. Gerichtsstand:**

Erfüllungsort der Sitz der NÖ Landesbank; es gilt österreichisches Recht. Für alle Streitigkeiten wird ohne Rücksicht auf den Betrag das für den Sitz der NÖ Landesbank örtlich zuständige Bezirksgericht vereinbart.

#### **13. Gläubigerschutz**

Wir garantieren Ihnen, dass die Kreditnehmerin sich damit einverstanden erklärt, dass alle sie oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen betreffenden und der NÖ Landesbank im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekannt werdenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes, zur Abwicklung von Bankgeschäften, bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften und zur Verwaltung eines (potentiellen) Konsortiums weitergegeben werden können. Ein Widerruf dieser Ermächtigung ist gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 DSG 2000 jederzeit möglich.

#### **14. AGB:**

Mangels anderweitiger Vereinbarung gelten subsidiär die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditunternehmungen" in der jeweils geltenden Fassung.

Vorliegender Vertrag gibt sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern aus der gegenständlichen Vereinbarung wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**15. Annahme**

Die NÖ Landesbank wird dieses Kreditauftragsanbot lediglich schlüssig durch Auszahlung der Kreditsumme auf Konto Nr. ...., lfd. auf ....., BLZ ..... annehmen.

Das Land Niederösterreich bestätigt, dass die Kreditnehmerin zur Entgegennahme der konkludenten Annahme dieses Anbots im Namen des Landes sowie zum Empfang der Kreditsumme bevollmächtigt ist.

St. Pölten, am .....

.....  
Für das Land Niederösterreich